

**Bericht und Antrag des Regierungsrates  
an den Kantonsrat Schaffhausen  
betreffend die Anpassung des Dekrets  
über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes**

24-102

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Änderung von § 14 Abs. 1 und 2 des Dekretes über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 (SHR 832.110). Die Dekretsänderung beinhaltet eine Anpassung in Bezug auf die Art der Datenlieferung durch die kantonale Steuerverwaltung, welche für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) massgebend ist.

Die Anpassung ist notwendig, weil es der kantonalen Steuerverwaltung aufgrund der Inbetriebnahme einer neuen Software ab 2025 nicht mehr möglich ist, eine Vorberechnung der IPV durchzuführen und damit die potenziell anspruchsberechtigten Haushalte zu eruieren.

**1. Ausgangslage**

a) Aktuelle Steuerdatenlieferung

Gestützt auf den heutigen § 14 Abs. 1 des Dekrets ermittelt die kantonale Steuerverwaltung die mutmasslich anspruchsberechtigten Haushalte aufgrund einer Vorberechnung anhand der jeweils gültigen IPV-Parameter. Anschliessend stellt die Steuerverwaltung der AHV-Ausgleichskasse die Daten zur Verfügung. Die AHV-Ausgleichskasse generiert daraufhin die Antragsformulare und verschickt diese an die entsprechenden Haushalte.

§ 14 lautet wie folgt:

<sup>1</sup> *Die kantonale Steuerbehörde stellt der AHV-Ausgleichskasse die zur Ermittlung der Beitragsberechtigung benötigten Steuer- und Personendaten derjenigen Personen, die nach ihrem Kenntnisstand Anspruch auf Prämienverbilligung haben, zur Verfügung. So weit erforderlich kann sie dazu andere betroffene Stellen des Kantons und der Gemeinden heranziehen.*

<sup>2</sup> *Die AHV-Ausgleichskasse prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Höhe der Beiträge. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten die für die Auszahlung erforderlichen Angaben ein.*

<sup>3</sup> Werden die für die Berechnung bzw. Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

## b) Erfordernis der Anpassung

Im Zuge einer Software-Umstellung ist der kantonalen Steuerverwaltung die Datenlieferung in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Eine Vorberechnung und somit eine Ermittlung der potentiell Anspruchsberechtigten wird daher nicht mehr erfolgen. Stattdessen soll die Datenlieferung innerhalb eines zu definierenden Einkommens- bzw. Vermögensspektrums erfolgen.

## 2. Erwägungen des Regierungsrates

Der heutige § 14 Abs. 1 des Dekrets impliziert, dass nur Steuerdaten von denjenigen Personen an die AHV-Ausgleichskasse geliefert werden, die aufgrund der Einkommens- und Vermögenswerte Anspruch auf IPV haben werden. Dieser Implikation folgend, filtert die Steuerverwaltung die potentiell Anspruchsberechtigten aus ihrem Bestand heraus und liefert die Daten der AHV-Ausgleichskasse. Da dieses Herausfiltern der Steuerpflichtigen in Zukunft nicht mehr durch die Steuerverwaltung gemacht wird, muss diese Aufgabe konsequenterweise durch die AHV-Ausgleichskasse wahrgenommen werden.

Es ist nicht zielführend, wenn jährlich die zur Ermittlung des IPV-Anspruchs benötigten Steuerdaten sämtlicher Steuerpflichtigen an die AHV-Ausgleichskasse geliefert werden und diese gestützt darauf diejenigen Haushalte eruiert, die mutmasslich einen IPV-Anspruch haben. Der Regierungsrat soll deshalb einen betragsmässigen Schwellenwert (Einkommens- und Vermögenswert) festlegen. Die Daten von Haushalten, die unter dem Schwellenwert liegen, werden an die AHV-Ausgleichskasse geliefert. Der Schwellenwert soll dabei so festgelegt werden, dass gewährleistet ist, dass alle, die einen möglichen IPV-Anspruch haben, auch ein Antragsformular zugestellt erhalten. Da der Schwellenwert somit eine «Sicherheitsmarge» berücksichtigt und keiner Vorberechnung mehr folgt, werden auch Daten von Personen geliefert, die aufgrund der Berechnung der AHV-Ausgleichskasse schliesslich kein Antragsformular erhalten werden. Die Daten von Steuerpflichtigen, deren Einkommen bzw. Vermögen über dem Schwellenwert liegen, werden nicht an die AHV-Ausgleichskasse geliefert.

## 3. Vorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat möchte die rechtlichen Grundlagen für den Datenaustausch an die geänderten Verhältnisse anpassen und schlägt deshalb vor, den Wortlaut von § 14 Abs. 1 und 2 wie folgt zu ändern (Absatz 3 bleibt unverändert):

*<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse bezieht von der kantonalen Steuerverwaltung die zur Ermittlung der Beitragsberechtigten benötigten Steuer- und Personendaten.*

*<sup>1bis</sup> Von der Bekanntgabe ausgenommen sind Daten, wenn der Anspruch einer Person auf Prämienverbilligung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausser Betracht fällt, wobei der Regierungsrat den Schwellenwert festlegt;*

*<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Beitragsberechtigten. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten die für Auszahlung erforderlichen Angaben ein.*

#### **4. Ausblick**

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Übergangslösung, die aufgrund der Umstellung der Software bei der kantonalen Steuerverwaltung notwendig geworden ist. Die geplante Revision des kantonalen KVG, welche unter anderem auch die Datenlieferung regelt, wird im zweiten Halbjahr 2024 dem Kantonsrat unterbreitet werden.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Beratung der angeführten Dekretsanpassung einzutreten und ihr zuzustimmen*

Schaffhausen, 6. August 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Patrick Strasser*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

**Dekret  
über den Vollzug des  
Krankenversicherungsgesetzes**

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

**§ 14** Ermittlung der Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse bezieht von der kantonalen Steuerverwaltung die zur Ermittlung der Beitragsberechtigten benötigten Steuer- und Personendaten.

<sup>1bis</sup> Von der Bekanntgabe ausgenommen sind Daten, wenn der Anspruch einer Person auf Prämienverbilligung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausser Betracht fällt, wobei der Regierungsrat den Schwellenwert festlegt.

<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse prüft und bearbeitet diese Daten und ermittelt die Beitragsberechtigten. Sie nimmt bei Bedarf zusätzliche Abklärungen vor und fordert bei den Versicherten die für Auszahlung erforderlichen Angaben ein.

<sup>3</sup> Werden die für die Berechnung bzw. Auszahlung der Beiträge erforderlichen Angaben durch die Versicherten nicht innert der angesetzten Frist eingereicht, so ist der Anspruch verwirkt.

**II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: